



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 19.09.2019
Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 18:20 Uhr
Ort: im Großen Saal, Altbau, 3. OG, Rathaus
Traunstein

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Kegel, Christian Oberbürgermeister

UW

Haider, Ernst
Kaiser, Josef
Lay, Ursula
Rieder, Albert
Steinmetz, Uwe bis 17.45 Uhr

CSU

Fuchs, Christa
Harrecker, Ernst
Hümmer, Christian, Dr.
Namberger, Stefan
Schulz, Karl bis 18.10 Uhr
Thaler, Isabelle

SPD

Forster, Peter
Hinterschnaiter, Josef
Sattler, Robert
Stockinger, Monika
Wiesholler-Niederlöhner, Waltraud 3. Bürgermeisterin

Bündnis 90 / Die Grünen

Mörtl-Körner, Walburga
Schott, Wilfried
Stadler, Thomas
Wörner, Wolfgang

Traunsteiner Liste

Graf, Thomas, Dr. med.

Hoernes, Ulrike

Schriftführer/in

Scherner, Andrea

Verwaltung

Bulka, Manfred
Dendorfer, Reinhold
Hechfellner, Klaus
Hohenschutz, Stephan
Rommel, Monika
Rupprich, Marion
Schneider, Eva

Presse

Buthke, Günter	freier Journalist
Eichstädter, Xaver	Chiemgau24
Fuchs, Verena	Bayernwelle Südost
Pültz, Gernot	Traunsteiner Tagblatt
Reiter, Klara	Traunsteiner Tagblatt

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU

Schneider, Nikolaus	entschuldigt (private Gründe)
Zillner, Hans 2. Bürgermeister	entschuldigt (private Gründe)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1 | Bekanntgaben des Oberbürgermeisters | |
| 2 | Bestellung eines Stadtheimatspflegers | 2019/222 |
| 3 | Rinderzuchtverband Traunstein e. V. | 2019/219 |
| 4 | Bürgerantrag „Parken statt Parks“; Entscheidung über die Zulässigkeit | 2019/271 |
| 5 | Parkhaus Scheibenstraße; Weitere Vorgehensweise, Grundsatzbeschluss | 2019/252 |
| 6 | Überlegungen zur Errichtung eines Parkdecks am Karl-Theodor-Platz | 2019/242 |
| 7 | Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines öffentlichen Parkhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 340 der Gemarkung Traunstein am Klosterberg; Bericht über das Ergebnis der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung | 2019/263 |
| 8 | Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nordöstlich des Ortsteils Traunstorf im Verfahren nach den §§ 13 a und 13 b BauGB; Satzungsbeschluss | 2019/233 |
| 9 | Aufstellung eines Bebauungsplans im Vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB für die Grundstücke Fl.Nrn. 78 und 78/5 der Gemarkung Haslach sowie Fl.Nr. 868/10 der Gemarkung Wolkersdorf an der Chiemseestraße; Satzungsbeschluss | 2019/255 |
| 10 | 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunstein im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 239 und einer Teilfläche von Fl.Nr. 260/2 der Gemarkung Haslach nördlich des Ortsteils Seiboldsdorf; Billigungs- und Auslegungsbeschluss | 2019/250 |
| 11 | Antrag auf isolierte Abweichung von den Brandschutzvorschriften für die Erweiterung der bestehenden Produktionshalle sowie Anbau von Lagerräumen und einer Doppelgarage auf dem Grundstück Schmidhamer Straße 21 in Traunstein | 2019/238 |
| 12 | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Stichstraße Fl.Nr. 129/39 der Gemarkung Haslach als Ortsstraße | 2019/228 |
| 13 | Vorstellung des Feuerwehrbedarfplans für die Feuerwehren der Stadt Traunstein 2019 | 2019/217 |
| 14 | Neubau FW-Gerätehaus Hochberg einschl. Löschwasserbehälter Stadtteil Höfen; . Kostenanschlag . Auftragsvergaben Paket 1 | 2019/259 |
| 15 | Grundschule Haslach; Sanierung und Neugestaltung der Sportanlagen . LPH 2 - Vorentwurfsplanung, Kostenschätzung | 2019/246 |
| 16 | Städt. Musikschule, Gesamtsanierung; LPH 2 - Vorentwurfsplanung, | 2019/260 |

Kostenschätzung

17	Kulturforum Klosterkirche Traunstein: Sachstandsinformation und Nachträge	2019/215
18	Namensgebung für den „Multifunktionsraum“ im Ensemble des Kulturforums Klosterkirche	2019/230
19	Sanierung des Bahnhofsbrunnens wegen Wasserverlust - Weiteres Vorgehen	2019/257
20	Erneuerung Niederspannungshauptverteilung Kläranlage Traunstein	2019/229
21	Viaduktsteg - Weiteres Vorgehen	2019/258
22	Fahrradstadt Traunstein: Bereitstellung von Fahrradabstellanlagen	2019/241
23	Traunstein barrierefrei: Umsetzung weiterer Verbesserungsmaßnahmen	2019/240
24	Sonderprogramm Schwimmbadförderung Bayern - SPSF	2019/268
25	Förderprogramm „Energieeffizientes Bauen in Traunstein“	2019/236
26	Mögliche Gründung einer Wohnbaugesellschaft	2019/251
27	Verbesserung der Breitbandversorgung; Entscheidung über die Art des Förderverfahrens	2019/269
28	Stadtpfarrkirche St. Oswald - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Innensanierung	2019/223
29	Antrag der SPD Stadtratsfraktion zur Einstellung eines Straßensozialarbeiters	2019/266
30	Jugendbeiratswahl 2019	2019/218
31	Erlass einer Grünanlagensatzung	2019/253
32	Kommunalwahl am 15. März 2020; Berufung des stellvertretenden Gemeindewahlleiters	2019/254
33	Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019	2019/220
34	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18. Juli 2019	
35	Anfragen und Wünsche - öffentlich -	

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bekanntgaben des Oberbürgermeisters

zur Kenntnis genommen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

TOP 2 Bestellung eines Stadtheimatpflegers

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Hauptausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat bestellt Frau Dr. Lydia Großpietsch mit Wirkung vom 01.10.2019 zur Stadtheimatpflegerin der Großen Kreisstadt Traunstein.

TOP 3 Rinderzuchtverband Traunstein e. V.

Nach Vorberatung im Planungs- und Finanzausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

mehrheitlich beschlossen dafür: 17 dagegen: 6 anwesend: 23

1. Das bestehende Erbbaurecht am Grundstück Fl.-Nr. 717/22 (Gemarkung Traunstein) wird vom Rinderzuchtverband Traunstein e. V. durch die Stadt vorzeitig abgelöst.

mehrheitlich beschlossen dafür: 12 dagegen: 11 anwesend: 23

2. Gleichzeitig veräußert die Stadt eine Teilfläche aus Fl.-Nr. 82 (Gemarkung Wolkersdorf) im Ausmaß von ca. 15.000 qm als „Sondergebiet Rinderzuchtverband“ an den Rinderzuchtverband Traunstein e. V.

mehrheitlich beschlossen dafür: 14 dagegen: 9 anwesend: 23

3. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend dem beigefügten Planentwurf einzuleiten. Die bisherige Ausgleichsfläche bzw. die Wohnbaufläche auf dem städtischen Grundstück ist mit einer Fläche von ca. 15.000 m² als „Sondergebiet Rinderzuchtverband“ darzustellen. Die Trasse für eine spätere Ortsumfahrung von Wolkersdorf kann entfallen, da der Landkreis die Planung nicht mehr weiterverfolgt. Es ist ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen. Der RZV hat sich anteilmäßig an den Kosten zu beteiligen.

TOP 4 Bürgerantrag „Parken statt Parks“; Entscheidung über die Zulässigkeit

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Der Bürgerantrag wird wegen Nichterreichens des Unterschriftenquorums (Art. 18b Absatz 3 Gemeindeordnung) als unzulässig abgelehnt.

TOP 5	Parkhaus Scheibenstraße; Weitere Vorgehensweise, Grundsatzbeschluss
--------------	--

mehrheitlich beschlossen dafür: 22 dagegen: 1 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Parkhaus Scheibenstraße; weitere Vorgehensweise, Grundsatzbeschluss

Die Variante 4 (Abbruch Bestand und (vorübergehende) Schaffung von oberirdischen öffentlichen Stellplätzen an gleicher Stelle) wird befürwortet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte unmittelbar einzuleiten.

Hinsichtlich aller möglichen künftigen Nutzungen sind die Bedürfnisse der Feuerwehr zu berücksichtigen.

TOP 6	Überlegungen zur Errichtung eines Parkdecks am Karl-Theodor-Platz
--------------	--

mehrheitlich beschlossen dafür: 17 dagegen: 6 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von den Planungsüberlegungen der Verwaltung am Karl-Theodor-Platz ein Parkdeck zu errichten zustimmend Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu ein geeignetes Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Vorentwurfs (3 bis 5 Varianten) zu beauftragen. Die hierfür notwendigen Mittel sind im Haushaltsplan 2020 auszuweisen.

Vorab sind mit der Regierung von Oberbayern die Förderungsmöglichkeiten abzuklären.

TOP 7	Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines öffentlichen Parkhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 340 der Gemarkung Traunstein am Klosterberg; Bericht über das Ergebnis der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung
--------------	---

mehrheitlich beschlossen dafür: 15 dagegen: 8 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat hält, trotz der im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen an der Planung fest, da eine erhebliche Stellplatzproblematik im Altstadtbereich besteht. Für die Fortführung des Verfahrens hat die Investorin die im Sachverhalt dargestellten Unterlagen und Gutachten beizubringen. Sofern eine Realisierung des Parkdecks auch nach Vorlage dieser Gutachten möglich erscheint, ist das Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Alle Unterlagen und Gutachten sind dem Stadtrat nochmals im Rahmen des weiteren erforderlichen Billigungs- und Auslegungsbeschlusses vorzulegen.

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Einwendungen voll inhaltlich zur Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

- 1.1 Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Traunstein

Die Stadt schließt sich den Abwägungen, die im Gutachten des Ingenieurbüros hock-farny zum Immissionsschutz gemacht wurden und den daraus resultierenden Festsetzungen im Bebauungsplan ausdrücklich an. Aus der Sicht der Stadt ist damit die aus dem Verkehrslärm ergebende Problematik abschließend und verbindlich gelöst. Im Hinblick darauf, dass lediglich zwei Parzellen des Wohnbaugebiets von Grenzwertüberschreitungen betroffen sind, wird von der Errichtung einer Lärmschutzwand zur Verbesserung der nächtlichen Geräuschsituation Abstand genommen, da diese eine unverhältnismäßige Höhenentwicklung aufweisen müsste und deshalb auch gestalterisch nicht vertretbar wäre. Zudem stehen die Kosten in keinem Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Der Stadtrat hält deshalb ausdrücklich die unter Ziffer 7 des Bebauungsplans verfügbaren Festsetzungen zum Immissionsschutz für ausreichend.

- 1.2 Amt Für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein

Der angesprochene Feld- und Waldweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 785 weist derzeit eine Breite von 2,50 m auf. Zur Verbesserung der Zufahrtssituation wird dieser auf eine Breite von mindestens 3,00 m erweitert und damit der Forderung des Landwirtschaftsamtes Rechnung getragen.

Für die im Plangebiet befindlichen städtischen Grundstücke wird eine Duldungsverpflichtung hinsichtlich der aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Bereichen entstehenden Emissionen grundbuchrechtlich gesichert.

- 1.3 Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen. Diese sind selbstverständlich bereits im hydrotechnischen Gutachten des Büros Aquasoli berücksichtigt und umgesetzt.

- 1.4 Herr Simon Steiner

Die von Herrn Steiner geforderte Verbreiterung des vorhandenen Feld- und Waldweges von derzeit 2,50 m auf 4,00 m hält der Stadtrat für nicht erforderlich. Zudem würde diese Verbreiterung zu einem erheblichen Verlust von Baufläche führen. Entsprechend der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes wird der Weg allerdings auf eine Breite von 3,00 m erweitert. Dies wird auch aufgrund der geringen Länge des Weges für ausreichend erachtet.

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung und Tierhaltung ist im immissionsschutztechnischen Gutachten des Büros hock-farny ingenieure begutachtet worden und steht nicht im

Widerspruch zu dem geplanten Wohngebiet. Trotzdem wird die Stadt ihre an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzenden Grundstücke mit einer entsprechenden grundbuchrechtlichen Duldungsverpflichtung belasten.

Die Errichtung eines Bolzplatzes ist aufgrund der beengten Flächen nicht möglich. Die Stadt wird allerdings einen öffentlichen Kinderspielplatz im Baugebiet errichten.

1.5 Schwarzenböck GbR

Zu der von der Schwarzenböck GbR geforderten Verbreiterung des Feld- und Waldweges wird auf die vorstehende Stellungnahme zu den Einwendungen Steiner Simon verwiesen. Ebenso hinsichtlich der geforderten Duldungserklärung bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke.

1.6 Frau Evi Kern

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Vereinfachten Verfahren nach den §§ 13 a und 13 b BauGB ohne Durchführung einer formellen Umweltprüfung. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB kann daher von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie in der Folge von der Auslegung dieser Informationen abgesehen werden.

Gleichwohl hat die Verwaltung – ohne rechtliche Verpflichtung – die wesentlichen Umweltinformationen, nämlich

- Begründung zum Bebauungsplan einschließlich artenschutzrechtlicher Betrachtung
- schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros hooock-farny ingenieure
- hydrotechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Aquasoli

der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Das von Frau Kern angesprochene Baugrundgutachten hat für die Öffentlichkeit keine oder nur sehr geringe Bedeutung und ist im Ergebnis auch Bestandteil des hydrotechnischen Gutachtens.

Entgegen der Darstellung von Frau Kern ist die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans deshalb vollständig und nicht rechtsfehlerhaft.

Die weiteren Darstellungen beziehen sich auf das Auskunftersuchen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz und sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

2. Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen hält der Stadtrat an der bisherigen Planung fest. Gemäß § 2 Abs. 1, §§ 8, 9, 10, 13 a und 13 b BauGB und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern beschließt der Stadtrat den

Bebauungsplan zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nordöstlich des Ortsteils Traunstorf im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 592, 592/1, 592/2, 697, 694, 686/1, 686/2, 683/1, 686, 683 und 584/3 der Gemarkung Wolkersdorf

bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung vom 12.03.2019 als

Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis der Würdigung den Einwendungsführern mitzuteilen und das Verfahren mit der Amtlichen Bekanntmachung abzuschließen.

TOP 9	Aufstellung eines Bebauungsplans im Vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB für die Grundstücke Fl.Nrn. 78 und 78/5 der Gemarkung Haslach sowie Fl.Nr. 868/10 der Gemarkung Wolkersdorf an der Chiemsee- straße; Satzungsbeschluss
--------------	---

mehrheitlich beschlossen dafür: 22 dagegen: 1 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Einwendungen voll inhaltlich zur Kenntnis und würdigt dieses wie folgt:

Landratsamt Traunstein – Untere Immissionsschutzbehörde:

Zu Verkehrslärm:

Es ist richtig, dass im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm festgestellt wurde, dass die in einem allgemeinen Wohngebiet anzustrebenden Orientierungswerte OWWA, Tag = 55 dB(A) und OWWA, Nacht = 45 dB(A) des Beiblatts 1 zu Teil 1 der DIN 18005 teilweise erheblich um bis zu 15 dB(A) während der Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) und um bis zu 17 dB(A) in der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) überschritten werden. Demnach werden auch die um 4 dB(A) höheren Immissionsgrenzwerte IGWWA, Tag = 59 dB(A) und IGWWA, Nacht = 49 dB(A) der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), die beim Neubau und der wesentlichen Änderung von öffentlichen Verkehrswegen rechtsverbindlich zu beachten sind, deutlich verletzt.

Nachdem der Gesetzgeber Geräuschsituationen als zumutbar einstuft, in denen an bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen Beurteilungspegel bis hin zu den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV auftreten, kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Einhaltung dieser Immissionsgrenzwerte auch an neu entstehenden schutzbedürftigen Nutzungen einer städtebaulichen Planung gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sind. Werden die Immissionsgrenzwerte hingegen überschritten, so kann eine Gefahr schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche nicht ausgeschlossen werden. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden bei Bauleitplanungen deshalb oftmals als Abwägungsspielraum interpretiert und verwendet, innerhalb dessen ein Planungsträger nach Ausschöpfung sinnvoll möglicher und verhältnismäßiger aktiver und/oder passiver Schallschutzmaßnahmen die vorgesehenen Nutzungen üblicherweise realisieren kann, ohne die Rechtssicherheit der Planung infrage zu stellen.

Diese Vorgehensweise wurde vom Sachverständigenbüro auch im vorliegenden Fall angewandt. Im Vorfeld der Begutachtung wurden in Abstimmung mit dem Bauherrn Schallschutzmaßnahmen für all diejenigen Fassaden(abschnitte) der geplanten Wohnbaukörper erarbeitet, die tags und/oder nachts von Grenzwertüberschreitungen betroffen sind. Mit Hilfe dieser Maßnahmen, die im schalltechnischen Gutachten detailliert vorgestellt und schließlich zur Festsetzung im Bebauungsplan empfohlen wurden, können gesunde Wohnverhältnisse für die künftigen Bewohner sichergestellt werden. Im Umgang mit Orientierungswertüberschreitungen bis hin zu den Immissionsgrenzwerten wurden aus den zuvor genannten Gründen keine Schutzmaßnahmen entwickelt.

Es ist korrekt, dass die Entscheidung darüber, bis hin zu welchen Beurteilungspegeln Überschreitungen der Orientierungswerte abgewogen werden, die Stadt Traunstein als Planungsträger und nicht das Sachverständigenbüro oder der Bauherr hätte treffen müssen. Unabhängig davon besteht aber seitens der Stadt Traunstein ausdrücklich Einverständnis mit den Festsetzungen zum Schallschutz.

Zu Anlagenlärm:

Die genehmigungsrechtliche Situation der im Gutachten explizit untersuchten Gewerbebetriebe wurde im Nachgang durch das Sachverständigenbüro geprüft. Die Akteneinsicht

ergab, dass in den Genehmigungsunterlagen des Betriebs "Osenstätter Krafffahrzeuge GmbH" auf Grundstück Fl.Nr. 804/2 der Gemarkung Traunstein, die sich über den Zeitraum von 1966 (Neubau einer Werkhalle) bis ins Jahr 2016 (Umbau und Erweiterung Skoda Ausstellung) erstrecken, keine Auflagen zum Lärmimmissionsschutz enthalten sind. Gleiches gilt für die gewerblichen Nutzungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 804/5 der Gemarkung Traunstein ("Auto Eder Traunstein" und "Böhm Traunsteiner Fensterbau GmbH"). Weder in der zuerst erteilten Genehmigung aus dem Jahr 1965 (Neubau einer Werkhalle mit Büro-bau) noch in der zuletzt erteilten Genehmigung aus dem Jahr 2004 (Nutzungsänderung und Umbau des bestehenden Anwesens "Chiemseestraße 38") sind Schallschutzaufgaben fixiert. Somit ist zwar nicht geregelt, welchen Anteil an den zulässigen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerten diese Betriebe an den nächstgelegenen bestehenden Immissionsorten ausschöpfen dürfen. Klar ist hingegen, dass allein die jeweils beantragte Art der Nutzung als Kfz-Betrieb mit den jeweils zugehörigen Betriebsgebäuden zulässig ist. Das heißt, genehmigt ist zum einen der Betriebstyp "Kfz-Betrieb mit Autohaus" und zum anderen die Lage der Gebäude auf den Grundstücken sowie deren Länge und Höhe. Aus den genannten Gründen ist auch die Vorgehensweise des Sachverständigenbüros, die anlagenbedingten Geräuschentwicklungen auf Grundlage der Betreiberangaben zu den tatsächlich praktizierten Betriebsabläufen unter den örtlichen Entfernungs- und Abschirmungsverhältnissen zu prognostizieren, korrekt. Ziel der Untersuchung hinsichtlich Gewerbelärm war es, den Nachweis zu führen, dass der Anspruch der geplanten schutzbedürftigen Nutzungen auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbedingte Geräusche zu keiner Einschränkung der Betriebsabläufe oder gar zu einer Gefährdung des Bestandsschutzes der umliegenden Betriebe führen kann. Dieser Nachweis konnte sogar unter Einrechnung verschiedener Prognosesicherheiten und unter Berücksichtigung etwaiger Erweiterungsabsichten erbracht werden. Deshalb sind auch nach Sichtung der Genehmigungsbescheide keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich. Darüber hinaus kommt das schalltechnische Gutachten zu dem Fazit, dass der zulässige Spitzenpegel während der Tagzeit unter allen Umständen eingehalten wird. In der Nachtzeit hingegen können im Fall einer Ersatzteillieferung für den Kfz-Betrieb "Auto Eder Traunstein" an der nördlichen Baugrenze des Gebäudes A Überschreitungen um 1 – 3 dB(A) nicht ausgeschlossen werden. Unter der Voraussetzung, dass die im Umgang mit den ermittelten Orientierungs- und Immissionsgrenzwertüberschreitungen hinsichtlich Verkehrslärm empfohlenen Schutzmaßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und in der Praxis konsequent umgesetzt werden, erfordern diese Überschreitungen jedoch keine zusätzlichen Vorkehrungen, weil demnach vor der Nordfassade des Gebäudes A keine maßgeblichen Immissionsorte entstehen dürfen und damit keine schutzbedürftigen Nutzungen von einer Verletzung des Spitzenpegelkriteriums betroffen sein werden.

Zu Parkplatzlärm:

Gemäß dem schalltechnischen Gutachten verursacht die Nutzung des Parkplatzes und der Tiefgarage der Wohnanlage in der schutzbedürftigen Nachbarschaft Beurteilungspegel, die die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen bestehenden Immissionsorten einhalten bzw. unterschreiten. Von einer weitergehenden Prüfung, ob das Zuschlagen der Kofferraumklappe oder der Tür eines Pkw möglicherweise zu unzulässigen Spitzenpegeln führt, wurde abgesehen, weil bei Lärmprognosen von Parkplätzen in allgemeinen und reinen Wohngebieten gelegenen Wohnanlagen die Maximalpegel gemäß dem Urteil Az. 3 S 3538/94 des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg nicht zu berücksichtigen sind. Begründet wird dies anhand der Tatsache, dass anderenfalls die Errichtung von Parkplätzen und Tiefgaragen in allgemeinen und reinen Wohngebieten regelmäßig unzulässig wäre und dies wiederum dem § 12 der BauNVO widerspräche. Die Richtigkeit dieser richterlichen Entscheidung wurde in den Beschlüssen Az. 3 M 102/10* des OVG Greifswald vom 07.07.2010 und Az. 4 K 718/11* des VG Freiburg vom 07.06.2011 bestätigt.

Unabhängig davon weist eine Verletzung des Spitzenpegelkriteriums nach Meinung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt auf Planungsmängel im Bereich des Immissions-

schutzes hin und eine verbesserungsbedürftige Planung sollte z.B. durch eine Verlegung der Zufahrt oder der am meisten störenden Stellplätze oder eine Einhausung der Tiefgaragenrampe auf den Stand der Technik gebracht werden.

Um zu prüfen, ob im vorliegenden Fall überhaupt eine Verletzung des Spitzenpegelkriteriums zu befürchten ist, wurden durch das Sachverständigenbüro zusätzliche Lärmprognoseberechnungen durchgeführt. Im Ergebnis war festzustellen, dass zur Tagzeit gesichert keine unzulässigen Spitzenpegel auftreten. Während dies nachts auch für die Nutzung der Tiefgarage bzw. die damit verbundenen Ein- und Ausfahrten gilt, kann das Zuschlagen der Kofferraumklappe eines Pkw auf einem der oberirdischen Stellplätze des Parkplatzes im Osten des Plangebiets am diesbezüglich maßgeblichen Wohnhaus "Hochfellnstraße 2" zu deutlichen Überschreitungen um bis zu 11 dB(A) führen.

Um den nachts zulässigen Spitzenpegel hier einhalten zu können, müsste entlang der östlichen Grundstücksgrenze theoretisch eine 5,5 m hohe Lärmschutzanlage errichtet werden – was in der Praxis wegen der einzuhaltenden Abstandsflächen zum Nachbargrundstück nicht möglich ist. Wäre eine derartige Lärmschutzanlage lediglich 2 m hoch, würde dies den Spitzenpegel auf Höhe des ersten Obergeschosses nicht relevant mindern, weil der Schall auf seinem Ausbreitungsweg vom Entstehungsort zum Immissionsort bzw. Empfänger nicht unterbrochen wird. Die nachträgliche Festsetzung einer aktiven Schallschutzmaßnahme kommt daher nicht in Betracht.

Eine Verlegung des Parkplatzes nach Westen oder Süden würde die Geräuschsituation am Wohnhaus "Hochfellnstraße 2" zwar wesentlich verbessern. Jedoch wäre der Spitzenpegel in der Nachtzeit dann an anderen, bereits bestehenden Wohnnutzungen ähnlich weit überschritten. Lärmimmissionsschutzfachlich vorteilhaft wäre eine Anordnung des Parkplatzes im Norden entlang der Chiemseestraße, weil sich gegenüber keine schutzbedürftigen Nutzungen befinden. Nachdem es sich bei der Chiemseestraße um eine Staatsstraße handelt, müsste die Erschließung eines derartigen Parkplatzes allerdings über eine einzige Ein- bzw. Ausfahrt erfolgen.

Dies wiederum hätte zur Folge, dass das als Lärmschutzbebauung vorgesehene Gebäude A deutlich nach Süden abgerückt werden müsste, was wiederum eine vollständige Überarbeitung der städtebaulichen Planung erfordern würde.

Bei dem relevanten Parkplatz handelt es sich um einen Besucherparkplatz. Deshalb werden Abfahrten nach 22:00 Uhr - und damit in der Nachtzeit - nicht regelmäßig auftreten. Darüber hinaus besitzt der Parkplatz lediglich zehn Stellplätze. Hätte man die Anzahl der Stellplätze auf den durch die geplante Nutzung verursachten Bedarf ausgelegt, - worauf im Rahmen der Planung bewusst verzichtet wurde - so hätte der Parkplatz deutlich mehr Stellplätze und würde theoretisch auch weitaus mehr Fahrverkehr bzw. Zu- und Abfahrten erzeugen. Die nächtliche Geräuschsituation am Wohnhaus "Hochfellnstraße 2" ist eindeutig dominiert durch den Verkehrslärm auf der Chiemseestraße. Entsprechend den Angaben im Verkehrsmengen-Atlas 2015 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr verkehren im Jahresdurchschnitt nachts stündlich ca. 120 Kfz, das heißt zwei Fahrzeuge pro Minute.

Damit verbunden ist ein nächtlicher Beurteilungspegel von ca. 55 dB(A) auf Höhe des ersten Obergeschosses bezogen auf die gesamte achtstündige Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr. Einzelne Geräuschspitzen, wie sie durch das Zuschlagen der Kofferraumklappe oder der Tür eines Pkw auf dem Parkplatz hervorgerufen werden, dauern hingegen lediglich wenige Sekunden an und treten weiterhin nicht regelmäßig auf. Die Bewohner des Wohnhauses "Hochfellnstraße 2" dürften den öffentlichen Verkehrslärm der Chiemseestraße daher als störender empfinden, als den Parkplatzlärm auf dem Nachbargrundstück. Unabhängig davon wird dem Grundstückseigentümer vom Bauherrn angeboten, die nach Westen und Süden orientierten Schlafräume mit passivem Schallschutz in Form von Belüftungsanlagen auszustatten.

Landratsamt Traunstein – Untere Naturschutzbehörde:

Die vom Landratsamt empfohlene Dokumentation wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens gesichert und umgesetzt.

Eine Ergänzung der Festsetzungen wird daher für nicht erforderlich gehalten.

Hans und Monika Kösterke:

Der vorliegende Planentwurf ist das Ergebnis zahlreicher Abstimmungen und Beratungen innerhalb der Verwaltung und der Gremien des Stadtrates. Es wird nicht verkannt, dass der Entwurf im Verhältnis zur Umgebungsbebauung eine wesentliche Verdichtung der Bau-masse darstellt. Dies ist aber aufgrund der erheblichen Wohnungsnachfrage sowie der Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden vom Stadtrat bewusst ge-wollt. Das Grundstück eignet sich wegen seiner innerstädtischen Lage sehr gut für eine bauliche Nachverdichtung. Trotz dieser Verdichtung werden die geltenden Abstandsflä-chen der Bayerischen Bauordnung voll umfänglich auch gegenüber der Nachbarschaft ge-währleistet. Hierzu muss man auch feststellen, dass der Gesetzgeber auch eine Verkür-zung der Abstandsflächen auf 0,4h für zulässig ansieht, was in der Konsequenz eine er-hebliche Verdichtung bedeuten würde.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Firsthöhe stellt ein maximales Maß dar. Die bisherigen Planungen des Bauträgers bleiben hinter diesem Maß deutlich um bis zu 1,20 m zurück. Der Stadtrat ist daher der Ansicht, dass die Planung in der vorliegenden Form noch als nachbarschaftsverträglich anzusehen ist.

Hinsichtlich der angesprochenen Absaugeinrichtung wurde bereits mit der Firma Osenstät-ter Kontakt aufgenommen. Die geplanten Neubauten sind durch entsprechende bauliche und technische Vorkehrungen auch gegen den Gewerbelärm geschützt.

Sofern festgestellt werden müsste, dass das Geräusch die zulässigen Grenzwerte über-steigt, müssten entsprechende Maßnahmen gegenüber dem Betrieb getroffen werden.

2. Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen hält der Stadtrat an der bisherigen Planung fest. Gemäß § 2 Abs. 1, §§ 8, 9, 10, 13 a BauGB und Art. 23 der Gemeindeord-nung für den Freistaat Bayern beschließt der Stadtrat den

Bebauungsplan für die Grundstücke Fl.Nr. 78 und 78/5 der Gemarkung Haslach so-wie Fl.Nr. 868/10 der Gemarkung Wolkersdorf an der Chiemseestraße

bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung vom 07.05.2019 als

Satzung.

3. Die Verwaltung wird auftragt, das Ergebnis der Würdigung den Einwendungsführern mitzu-teilen und das Verfahren mit der Amtlichen Bekanntmachung abzuschließen.

TOP 10	6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunstein im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 239 und einer Teilfläche von Fl.Nr. 260/2 der Gemarkung Haslach nördlich des Ortsteils Seiboldsdorf; Billigung- und Aus-legungsbeschluss
---------------	---

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund weiterer notwendiger Gespräche vorerst zurückgestellt.

TOP 11 **Antrag auf isolierte Abweichung von den Brandschutzvorschriften für die Erweiterung der bestehenden Produktionshalle sowie Anbau von Lagerräumen und einer Doppelgarage auf dem Grundstück Schmidhamer Straße 21 in Traunstein**

zur Kenntnis genommen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Der Stadtrat nimmt von der Absetzung des Tagesordnungspunktes Kenntnis.
Dieser wurde bereits zuständigkeitshalber im Bauausschuss abschließend behandelt.

TOP 12 **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Stichstraße Fl.Nr. 129/39 der Gemarkung Haslach als Ortsstraße**

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Bauausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stichstraße Fl.Nr. 129/39 an der Kampenwandstraße (Länge: 94 m) ist gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) öffentlich zu widmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das formelle Widmungsverfahren durchzuführen.

TOP 13 **Vorstellung des Feuerwehrbedarfplans für die Feuerwehren der Stadt Traunstein 2019**

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

1. Nach Vorberatung im Hauptausschuss beschließt der Stadtrat den Feuerwehrbedarfplan 2019 für die Feuerwehren der Stadt Traunstein. Der Feuerwehrbedarfplan ist für die Verwaltung und die Feuerwehren bindend.
2. Die Finanzmittel für die Fahrzeugbeschaffungen sind entsprechend dem 10-Jahres Plan (Nr. 6.1.2) in der Finanzplanung zu berücksichtigen.

TOP 14 **Neubau FW-Gerätehaus Hochberg einschl. Löschwasserbehälter Stadtteil Höfen; . Kostenanschlag . Auftragsvergaben Paket 1**

einstimmig beschlossen dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Nach Vorberatung im Finanzausschuss beschließt der Stadtrat:

Neubau FW-Gerätehaus Hochberg einschl. Löschwasserbehälter Stadtteil Höfen

- Dem zu den Sitzungen nachgereichten gemeinsamen Kostenanschlag für die städtischen Gebäudeteile FW-Gerätehaus Hochberg und Löschwasserbehälter Stadtteil Höfen zzgl. der vertraglich vereinbarten baulichen Leistungen für den Grundstücksverkäufer Herr Spiegelsperger wird zugestimmt.

Die Baumaßnahme wird wie geplant fortgesetzt und durchgeführt.

- Nachfolgende Aufträge werden gemäß den Vergabevorschlägen erteilt:

3100 Baumeisterarbeiten

Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung

- Die Ausschreibung wurde aufgehoben, das Gewerk neu ausgeschrieben.
Submissionstermin neu: 23.09.2019

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nach erfolgter Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote durch azr den Auftrag an den günstigsten und wirtschaftlichen Anbieter zu erteilen. Die Auftragsvergabe ist in der nächstfolgenden Stadtratssitzung bekannt zu geben.

410 Heizung-, Lüftung-, Sanitärarbeiten

an den **günstigsten Bieter Fa. Mitterbichler – Krämer GmbH, Traunstein,**
zum **überprüften Angebotspreis von € 95.373,39 einschl. 19 % MwSt.**

3112 Erdarbeiten

an den **günstigsten Bieter Fa. Heinz Kecht GmbH, Siegsdorf,**
zum **überprüften Angebotspreis von € 104.814,78.einschl. 19 % MwSt.**

440 Elektroarbeiten

an den **günstigsten Bieter Fa. Die Elektrikerei Niedworok, Surberg,**
zum **überprüften Angebotspreis von € 42.319,24.einschl. 19 % MwSt.**

3125 Zimmerer und Dachdeckerarbeiten

an den **günstigsten Bieter Fa. Holzbau Wernberger GmbH, Traunstein,**
zum **überprüften Angebotspreis von € 43.193,84 einschl. 19 % MwSt.**

3118 Spenglerarbeiten

an den **günstigsten Bieter Fa. Christian Pribil, Traunstein,**
zum **überprüften Angebotspreis von € 5.808,26 einschl. 19 % MwSt.**

- Die Terminplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Zusätzlich erforderliche Finanzmittel sind für das HH-Jahr 2020 einzuplanen.

TOP 15	Grundschule Haslach; Sanierung und Neugestaltung der Sportanlagen . LPH 2 - Vorentwurfsplanung, Kostenschätzung
---------------	--

einstimmig beschlossen dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Nach Vorberatung im Planungs- und Finanzausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

- Die Vorentwurfsplanung des Arch.-Büro Martin Grandl vom 15.07.2019 wird befürwortet.
- Der Kostenschätzung des Arch.-Büro Martin Grandl vom 16.07.2019 wird zugestimmt.
- Die Bauzeitenplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

- Die Planungsstufe 2 (LPH 3 – Entwurfsplanung, LPH 4 - Eingabeplanung entfällt) der Planungsleistung Freianlagenplanung wird zur Beauftragung frei gegeben.
- Für das Jahr 2020 werden Finanzmittel in Höhe von 300.000 € vorgesehen. Die restlichen Mittel sind für das Jahr 2021 einzuplanen.

TOP 16	Städt. Musikschule, Gesamtsanierung; LPH 2 - Vorentwurfsplanung, Kostenschätzung
---------------	---

einstimmig beschlossen dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Nach Vorberatung im Finanzausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Städt. Musikschule, Gesamtsanierung

- Die Gesamtsanierung der städt. Musikschule wird beschlossen.
- Der Kostenschätzung des Arch.-Büro Meinel vom 03.09.2019 in Höhe von € 1.731.456,14 wird zugestimmt.
- Die Variante V.1 (Verwaltung und Musikschulleitung im EG) ist für die weiteren Planungen zugrunde zu legen.
- Die Terminplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Die erforderlichen Finanzmittel sind zu gegebener Zeit im Haushalt einzuplanen.

TOP 17	Kulturforum Klosterkirche Traunstein: Sachstandsinformation und Nachträge
---------------	--

mehrheitlich beschlossen dafür: 17 dagegen: 6 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Finanzausschuss beschließt der Stadtrat:

1. Nachfolgendem Nachträgen wird zugestimmt:

1. Gewerk: Tischlerarbeiten Fenster, Türen außen
Geprüfte Nachtragssumme: 2.841,72 €
2. Gewerk: Zimmererarbeiten-BT3
Geprüfte Nachtragssumme: 279,97€
3. Gewerk: Schließsystem BT 1-3
Geprüfte Nachtragssumme: 5.227,55 €
4. Gewerk: Zimmerer- und Stahlbauarbeiten
Geprüfte Nachtragssumme: 11.099,73 €
5. Gewerk: Elektroinstallation
Geprüfte Nachtragssumme: 268.334,02 €
6. Die Kostenentwicklungstabelle und die Nachtragsübersicht in den Anlagen werden zusammen mit den sonstigen Anlagen zur Kenntnis genommen.
7. Die Baumaßnahme wird wie geplant durchgeführt.

TOP 18 Namensgebung für den „Multifunktionsraum“ im Ensemble des Kulturforums Klosterkirche

mehrheitlich beschlossen dafür: 15 dagegen: 8 anwesend: 23

Nach Vorberatungen im Kultur- und Sportausschuss beschließt der Stadtrat.

Der „Multifunktionsraum“ im 1. OG des Südflügels im Kulturforum Klosterkirche wird in **Kapuzinersaal** umbenannt.

TOP 19 Sanierung des Bahnhofsbrunnens wegen Wasserverlust - Weiteres Vorgehen

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungs- und Finanzausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Der Bahnhofsbrunnen soll grundhaft mit einer neuen Abdichtungsebene saniert werden. Die Mittel für die geschätzten Gesamtkosten von 166.000,- € sollen in den Haushalt 2020 aufgenommen werden. Ein Planungsbüro ist zu beauftragen.
2. Der Sperrvermerk bei HHSt. 0.7901.5160 bezüglich Planungsleistungen im Haushaltsjahr 2019 für die Brunnenreparatur (= 20.000 €) wird aufgehoben.

TOP 20 Erneuerung Niederspannungshauptverteilung Kläranlage Traunstein

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Finanzausschuss beschließt der Stadtrat:

Der Auftrag zur Erneuerung der Niederspannungshauptverteilung der Kläranlage Traunstein wird in Höhe von 499.702,31 € Brutto auf das Angebot der Fa. Zach, Tacherting vergeben.

TOP 21 Viaduktsteg - Weiteres Vorgehen

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungs- und Finanzausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der bestehende Viaduktsteg soll rückgebaut und ein neuer kostengünstiger Steg analog dem Steg an der „stehenden Welle“ geplant werden. Damit wird eine Verbreiterung der Nutzbreite auf 2,5 m und ein Wegfall der möglichen Gefährdung durch herabfallende Gesteinskörner erreicht. Der Steg soll im Bereich ca. 40 m nördlich des Viadukts positioniert werden. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2020 bereitzustellen. Ein Planungsbüro ist zu beauftragen.

TOP 22	Fahrradstadt Traunstein: Bereitstellung von Fahrradabstellanlagen
---------------	--

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungs- und Finanzausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Die Schritte zu einer bedarfsgerechten Ausstattung des Stadtgebiets mit Fahrradabstellanlagen werden begrüßt.
2. Der vorgeschlagenen Erhöhung der Stellplätze im Bahnhofsbereich wird zugestimmt. Die erforderlichen Gestattungsverträge mit der Deutschen Bahn sollen abgeschlossen und der notwendige Förderantrag gestellt werden. Die bei der Kommune verbleibenden Kosten für die Anschaffung der Fahrradabstellanlagen (bei optimaler Bezuschussung voraussichtlich 15.000.- €) sowie die Kosten für die Errichtung der Anlagen (ca. 25.000.- €) werden im Haushalt 2020 bereitgestellt.
3. Zur Nutzung des Grundstücks im Bereich des Parkplatzes nördlich der Post sollen Verhandlungen mit dem Eigentümer aufgenommen werden.
4. Die Pläne zur Anschaffung von Fahrradabstellanlagen im touristischen Bereich (überörtliche Radwanderwege) sollen vorangetrieben werden. Über das Projekt einer zentralen, größeren und besser ausgestatteten Anlage im Bereich des Karl-Theodor-Platzes ist in weiteren Sitzungen der Arbeitsgruppe Verkehr und der Ausschüsse zu beraten, ebenso über die zeitliche Realisierung.

TOP 23	Traunstein barrierefrei: Umsetzung weiterer Verbesserungsmaßnahmen
---------------	---

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Zur Verbesserung der Barrierefreiheit soll im Jahr 2020 folgende Maßnahme umgesetzt werden:

Sanierung der Apothekerstiege

Die entsprechenden Kosten und die Fördermodalitäten sind zu ermitteln, die erforderlichen Mittel sind für den Haushalt 2020 anzumelden.

2. Die Realisierung des Blinden- und Sehbehindertenleitsystems soll im Jahr 2021 erfolgen.

TOP 24	Sonderprogramm Schwimmbadförderung Bayern - SPSF
---------------	---

einstimmig beschlossen dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Nach Vorberatung im Finanzausschuss unterstützt der Stadtrat die Teilnahme am Förderprogramm. Für die Sanierung des Erlebniswimbades Traunstein sind – entsprechend der bereits eingereichten Projektskizze – Fördermittel aus dem Sonderprogramm Schwimmbadförderung

zu beantragen. Je nach Höhe der tatsächlichen Förderung wird der Finanzierungsanteil der Stadt Traunstein gewährleistet.

TOP 25 Förderprogramm „Energieeffizientes Bauen in Traunstein“

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Umweltausschuss beauftragt der Stadtrat den neuen Klimaschutzmanager/die neue Klimaschutzmanagerin mit der komplexen Aufgabe, ein zukunftsweisendes Förderprogramm auszuarbeiten, unabhängig von konkreten Bebauungsplangebieten.

Gleichfalls ist im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020 festzulegen, welches Budget für dieses Förderprogramm jährlich eingeplant wird.

TOP 26 Mögliche Gründung einer Wohnbaugesellschaft

mehrheitlich beschlossen dafür: 19 dagegen: 4 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Finanzausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Im Wege einer Klausurtagung des gesamten Stadtrats werden die vorstehend aufgeworfenen Fragen unter Beiziehung eines erfahrenen Spezialisten detailliert beleuchtet. Ziel ist dabei die Ausarbeitung eines zukunftsfähigen Businessplans. Diese Aufgabe wird dem neuen Stadtrat (Wahlperiode 2020 – 2026) übertragen.

TOP 27 Verbesserung der Breitbandversorgung; Entscheidung über die Art des Förderverfahrens

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Finanzausschuss beschließt der Stadtrat:

1. Für die Verbesserung der Breitbandversorgung der Erschließungsgebiete 1 - 4 und 6 (Außenbereiche Kammer) ist ein Auswahlverfahren nach der Bayerischen Breitbandrichtlinie durchzuführen.
2. Für die Verbesserung der Breitbandversorgung der übrigen Erschließungsgebiete ist ein Verfahren nach dem Bundesförderprogramm mit kombinierter Landesförderung einzuleiten. Die hierfür erforderlichen Beratungsaufträge sind zu erteilen.
3. Dem Stadtrat ist zu berichten.

TOP 28 Stadtpfarrkirche St. Oswald - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Innensanierung

mehrheitlich beschlossen dafür: 19 dagegen: 4 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Finanzausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Innensanierung der Pfarrkirche Sankt Oswald wird in Anbetracht der großzügigen Orgelförderung nur mit einem geminderten Fördersatz von 3 v. H. des denkmalpflegerischen Mehraufwands unterstützt. Folglich errechnet sich ein Betrag von 47.500 €, der in Form eines Festbetragszuschusses gewährt wird.

TOP 29	Antrag der SPD Stadtratsfraktion zur Einstellung eines Straßensozialarbeiters
---------------	--

mehrheitlich beschlossen dafür: 22 dagegen: 1 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Hauptausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die baldmöglichste Einstellung eines Straßensozialarbeiters.

TOP 30	Jugendbeiratswahl 2019
---------------	-------------------------------

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Hauptausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Von der Sachstandsinformation wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat dankt den Mitgliedern des Jugendbeirates für ihren ehrenamtlichen Einsatz für die Traunsteiner Jugendlichen und die vertrauensvolle Zusammenarbeit.
3. Die Traunsteiner Jugendlichen werden ausdrücklich ermutigt, sich der Wahl zum Jugendbeirat zu stellen und sich aktiv für die Interessen der Traunsteiner Jugendlichen einzusetzen.

TOP 31	Erlass einer Grünanlagensatzung
---------------	--

mehrheitlich beschlossen dafür: 13 dagegen: 10 anwesend: 23

Der Stadtrat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss den Erlass der beiliegenden Grünanlagensatzung.

TOP 32	Kommunalwahl am 15. März 2020; Berufung des stellvertretenden Gemeindevahlleiters
---------------	--

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Hauptausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

In Ergänzung des Beschlusses vom 16.05.2019 beschließt der Stadtrat, den Sachgebietsleiter 42 (Standesamt und Einwohnermeldeamt) für die Kommunalwahl 2020 zum neuen **stellvertretenden** Gemeindevahlleiter zu bestellen.

Die Berufung der Sachgebietsleiterin 40 vom 16.05.2019 zur Stellvertreterin wird aufgehoben.

TOP 33	Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019
---------------	---

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Finanzausschuss beschließt der Stadtrat die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und den gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen für das Jahr 2019.

TOP 34	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18. Juli 2019
---------------	--

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Der Stadtrat genehmigt die o.g. Sitzungsniederschrift.

TOP 35	Anfragen und Wünsche - öffentlich -
---------------	--

zur Kenntnis genommen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Stadtrates findet die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates statt.